

AN 11 K 08.01254
AN 11 K 08.01255-01293
AN 11 K 07.00876-00902
AN 11 K 07.01224
AN 11 K 07.01866-01868
AN 11 K 08.02140



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach Im Namen des Volkes

In den Verwaltungsstreitsachen

- Klägerin -

gegen

vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte *****

beigeladen:
Bundesministerium für *****,
***** **und** *****
*****n

wegen

Abfallbeseitigungsrechts
(Kostenbescheide nach der ElektroGKostV)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Kohler
Klinke
Kurzidem

und durch
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 27. Mai 2009
am 27. Mai 2009**

folgendes

Urteil:

1. Die streitgegenständlichen Kostenbescheide der Beklagten werden aufgehoben.
Im Verfahren AN 11 K 08.01254 wird die Klage im Übrigen abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Verfahren.
Insoweit ist das Urteil - hinsichtlich der Anfechtungsklagen nur bezüglich der Kosten - vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen werden nicht erstattet.
3. Die Berufung wird zugelassen, soweit die streitgegenständlichen Kostenbescheide aufgehoben wurden.

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Herstellerin von Elektrogeräten, die nach dem Elektroggesetz entsorgt werden, wendet sich gegen die Festsetzung von Gebühren im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach diesem Gesetz.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kostenbescheide:

Bescheidsdatum	Bescheids-Nr.	Gebührentatbestand nach der Anlage zur ElektroGKostV	Gesamtkosten in EUR (* ohne MWSt)	Gerichtsaktenzeichen (früher) AN 11 K
12.4.2006	19816	3. und 2.	100,00*	08.01254 (06.00882,06.02457)
6.9.2006	62372	1.02, 1.04.b	630,00*	08.01255 (06.03287)
6.9.2006	62376	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01256 (06.03288)
6.9.2006	62389	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01257 (06.03289)
6.9.2006	62392	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01258 (06.03290)
6.9.2006	62396	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01259 (06.03291)
6.9.2006	62400	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01260 (06.03292)
6.9.2006	62402	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01261 (06.03293)
6.9.2006	62415	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01262 (06.03294)
6.9.2006	62450	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01263 (06.03295)
6.9.2006	62461	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01264 (06.03296)
6.9.2006	62463	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01265 (06.03297)
6.9.2006	62464	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01266 (06.03298)
7.9.2006	63120	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01267 (06.03299)

11.9.2006	63711	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01268 (06.03300)
11.9.2006	63713	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01269 (06.03301)
11.9.2006	63714	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01270 (06.03302)
11.9.2006	63715	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01271 (06.03303)
11.9.2006	63716	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01272 (06.03304)
11.9.2006	63717	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01273 (06.03305)
11.9.2006	63725	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01274 (06.03306)
11.9.2006	63704	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01275 (06.03307)
11.9.2006	63697	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01276 (06.03308)
11.9.2006	63706	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01277 (06.03309)
11.9.2006	63732	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01278 (06.03310)
5.10.2006	70783	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01279 (06.03352)
5.10.2006	70784	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01280 (06.03353)
5.10.2006	70787	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01281 (06.03354)
5.10.2006	70790	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01282 (06.03355)
5.10.2006	70792	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01283 (06.03356)
5.10.2006	70793	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01284

				(06.03357)
5.10.2006	70794	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01285 (06.03358)
5.10.2006	70795	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01286 (06.03359)
5.10.2006	70796	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01287 (06.03360)
5.10.2006	70797	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01288 (06.03361)
5.10.2006	70798	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01289 (06.03362)
18.10.2006	74506	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01290 (06.03685)
18.10.2006	74522	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01291 (06.03686)
30.10.2006	77445	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01292 (06.03687)
30.10.2006	77447	1.02, 1.04.c	175,00*	08.01293 (06.03688)
14.3.2007	115864	1.02, 1.04.c	196,35	07.00876
14.3.2007	115871	1.02, 1.04.c	196,35	07.00877
14.3.2007	115769	1.03, 1.04.d	342,72	07.00878
14.3.2007	115771	1.04.d	229,67	07.00879
14.3.2007	115775	1.04.d	229,67	07.00880
14.3.2007	115779	1.04.d	229,67	07.00881
14.3.2007	115781	1.04.d	229,67	07.00882
14.3.2007	115786	1.04.d	229,67	07.00883
14.3.2007	115788	1.04.d	229,67	07.00884
14.3.2007	115790	1.04.d	229,67	07.00885
14.3.2007	115791	1.04.d	229,67	07.00886
14.3.2007	115796	1.04.d	229,67	07.00887
14.3.2007	115806	1.04.d	229,67	07.00888
14.3.2007	115809	1.04.d	229,67	07.00889

14.3.2007	115812	1.04.d	229,67	07.00890
14.3.2007	115814	1.04.d	229,67	07.00891
14.3.2007	115815	1.04.d	229,67	07.00892
14.3.2007	115819	1.04.d	229,67	07.00893
14.3.2007	115826	1.04.d	229,67	07.00894
14.3.2007	115830	1.04.d	229,67	07.00895
14.3.2007	115834	1.04.d	229,67	07.00896
14.3.2007	115836	1.03, 1.04.d	342,72	07.00897
14.3.2007	115838	1.04.d	229,67	07.00898
14.3.2007	115843	1.04.d	229,67	07.00899
14.3.2007	115848	1.04.d	229,67	07.00900
14.3.2007	115854	1.04.d	229,67	07.00901
14.3.2007	115874	1.03, 1.04.d	342,72	07.00902
19.4.2007	126179	1.04.d	229,67	08.01224
18.6.2007	141350	1.02, 1.04.c	196,35	07.01866
18.6.2007	141355	1.02, 1.04.c	196,35	07.01867
18.6.2007	141411	1.04.d	229,67	07.01868
21.5.2008	232984	1.02, 1.03,1.04c, 1.04d,	513,19	08.02140

Mit Telefax vom 5. Juni 2006, 4. Oktober 2006, 9. Oktober 2006, 14. November 2006, 21. März 2007, 2. Mai 2007, 9. Juli 2007 und 18. Juni 2008 erhob die Klägerin hiergegen Anfechtungsklagen sowie Feststellungsklage im Verfahren AN 11 K 08.01254 und beantragte jeweils,

die betreffenden Kostenbescheide aufzuheben

sowie im Verfahren AN 11 K 08.01254

festzustellen, dass die Festlegung der Zahlungsart „Abbuchungsauftrag/Einzugsermächtigung“ durch die Beklagte gegenüber der Klägerin rechtswidrig ist, soweit nicht alternative Zahlungsarten zugelassen werden,

hilfsweise den Kostenbescheid der Beklagten vom 12. April 2006 Aktenzeichen ***** (Bescheids-Nr. *****) aufzuheben.

Es sei rechtswidrig, dass die Beklagte nur die genannten Zahlarten zulasse. Es müsse auch eine Überweisung durch Angabe der Bankverbindung der Beklagten zulässig sein. Auch ein Scheck sei von der Beklagten nicht akzeptiert worden. Die Feststellungsklage sei zulässig, da die Beklagte nachhaltig alternative Zahlungsarten verweigere und es um die Rechtmäßigkeit der Festlegung von Zahlungsmodalitäten durch die Beklagte auch künftig gehe. In der Sache selbst sei dem ElektroG die von der Beklagten praktizierte Beschränkung von Zahlungsweisen nicht zu entnehmen. Die Gebührenberechnung mit einem Stundensatz von 160 EUR sei unverhältnismäßig und verstoße gegen das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Im Übrigen seien die Kostenentscheidungen schon deshalb rechtswidrig, da die zugrundeliegenden Sachentscheidungen rechtswidrig seien.

Mit Schriftsätzen bzw. Telefax ihrer Bevollmächtigten vom 12. Juli 2006, 19. Dezember 2006, 6. August 2008 ließ die Beklagte jeweils beantragen,

die Klagen abzuweisen

und weiter schriftsätzlich wie folgt erwidern: Die Feststellungsklage sei unbegründet, weil die Beklagte ermessensgerecht die Zahlungsmodalitäten auf die Einzugsermächtigung und die Teilnahme am Abbuchungsverfahren beschränkt habe. § 14 Abs. 1 Satz 3 VwKostG gebe der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Zahlungsmodalitäten nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen, wovon die Beklagte Gebrauch gemacht habe. Dies bedeute keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Art. 12 oder 2 Abs. 1 GG. Die betreffende Beschränkung der Zahlungsmodalitäten diene dem Ziel, Ausfälle bei der Erhebung von Verwaltungskosten soweit wie möglich zu minimieren und den Verwaltungsaufwand auch im Interesse der Hersteller durch einheitliche Zahlungsmodalitäten so gering wie möglich zu halten. Diese Auffassung teile nunmehr auch die erkennende Kammer im Urteil vom 2. Juli 2008 AN 11 K 06.00913.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 30. Mai 2007 AN 11 K 06.02455/6 wurden die Klagen gegen die zugrunde liegende Abhol- und Bereitstellungsanordnung abgewiesen.

In allen Verfahren ließ die Beklagte durch ihre Bevollmächtigten zunächst dahingehend erwidern, dass die Gebührenerhebung rechtmäßig sei, da die Tatbestandsvoraussetzungen des Gebührenverzeichnisses erfüllt seien und die Gebührenerhebung auch nicht gegen gebührenrechtliche Grundsätze verstoße.

Mit Gerichtsschreiben vom 11. Dezember 2008 wurde die Beklagte um Mitteilung gebeten, ob die im Urteil der erkennenden Kammer vom 29. Oktober 2008 AN 11 K 08.01161 geäußerten Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der ElektroGKostV in der ursprünglichen Fassung als Rechtsgrundlage für Kostenbescheide auch für die ab 1. Januar 2007 und 1. Januar 2008 geltenden Fassungen der ElektroGKostV zutreffen.

Mit Telefax ihrer Bevollmächtigten vom 5. Februar 2009 ließ die Beklagte daraufhin mitteilen, dass beim verordnungsgebenden Bundesministerium für *****, ***** und ***** (BMU) eine ausreichend prüffähige Gebührenkalkulation vorliege, die auch vorgelegt werde, wenn dadurch Geschäftsgeheimnisse der Beklagten nicht berührt würden. Da die geänderten Fassungen der ElektroGKostV auf der ursprünglichen Fassung aufsetzten, könnten die im Urteil vom 29. Oktober 2008 geäußerten Bedenken an der Rechtmäßigkeit der ElektroGKostV als Rechtsgrundlage auch auf Kostenbescheide, die auf den geänderten Fassungen beruhen, zutreffen, insbesondere hinsichtlich der nicht gebührenfähig oder nur anteilig ansetzbar angesehenen Kostenarten bzw. Kostenpositionen.

Mit Gerichtsschreiben vom 6. Februar 2009 wurde die Klägerin um Stellungnahme gebeten, ob die betreffenden Bedenken auch auf diese Klageverfahren erstreckt werden, was die Klägerin mit Telefax vom 9. März 2009 bejahte. Es seien neben anderen Gesichtspunkten stets auch erhebliche Zweifel an der Kostenkalkulation geäußert worden.

Mit Beschluss vom 19. März 2009 wurde das BMU zu den Verfahren (einfach) beigeladen, dabei erneut darauf hingewiesen, dass die im Urteil vom 29. Oktober 2008 geäußerten Bedenken an der Rechtmäßigkeit der ElektroGKostV in der ursprünglichen Fassung auch für die geänderten Fassungen zutreffen könnten und Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben.

Mit Gerichtsschreiben vom 12. Mai 2009 wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass im Bezug genommenen Verfahren AN 11 K 08.01161 die Gerichtsakte, die Akten der Beklagten und die Verfahrensakte des BMU vom Berufungsgericht angefordert und zum Gegenstand der Verfahren gemacht wurden und der Beklagten und dem BMU unter Hinweis auf die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht Gelegenheit gegeben, spätestens im Termin zur mündlichen Verhandlung eine prüffähige Gebührenbedarfsberechnung vorzulegen.

Mit Telefax vom 15. Mai 2009 gab das BMU eine Stellungnahme hierzu ab. Vorab werde darauf hingewiesen, dass die ElektroGKostV in der Fassung 2005/2006 Rechtsgrundlage für alle streitgegenständlichen Kostenbescheide sei, da die diesen zugrunde liegenden Anträge sämtlich vor

dem 1. Januar 2007 gestellt worden seien, § 11 Abs. 1 1.HS VwKostG. Dabei sei nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Entstehung der Gebührenschuld unerheblich, ob im Zeitpunkt der Antragstellung bereits sämtliche für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Im Berufungsverfahren zum hiesigen Verfahren AN 11 K 08.01161 sei seitens des BMU und der Beklagten eine hilfsweise Nachberechnung der Ist-Kosten für den fraglichen Zeitraum, getrennt nach Gebühren, Auslagen nach § 14 Abs. 10 ElektroG und sonstigen Kosten vorgenommen worden. Soweit der im Urteil vom 29. Oktober 2008 gerügte Ansatz der Rechts- und Fachaufsichtskosten in den Gesamtkosten betroffen sei, seien diese Kosten im Berufungsverfahren eingehend daraufhin überprüft worden, ob und in welchem Umfang sie bei der Berechnung der Ist-Gesamtkosten angesetzt und somit der Gebührenrechnung zugrunde gelegt werden können. In Ansatz gebracht würden die Tätigkeiten der Rechts- und Fachaufsicht dabei nur, soweit sie dem Zweck dienen, die recht- und zweckmäßige Erbringung der gebührenpflichtigen Amtshandlung durch die Beklagte sicherzustellen und sich mittelbar auf eine Vielzahl von Amtshandlungen der Beklagten gegenüber den Herstellern auswirken. Diese zahlenmäßige Nachberechnung werde im Berufungsverfahren noch erstellt, ggfs. sei der hiesige Termin zu vertagen. Auch die Prognosen für die Kostenverordnungen 2007 und 2008 beruhen auf derselben Methodik. Die betreffende Gebührenkalkulation sei insoweit ungeschwärzt vorgelegt worden. Hinsichtlich der gerügten Ansätze von Produktbereichs-, Beirats- und Kuratoriumskosten sowie des E-Votings sei die Beigeladene nach wie vor der Auffassung, dass diese Kosten in die Gesamtkosten einberechnet werden dürften. Ohne deren Tätigkeit könnte die Gemeinsame Stelle ihren gesetzlichen Anforderungen nach § 15 ElektroG nicht genügen. E-Voting-Kosten seien 2007/2008 ohnehin nicht mehr angefallen. Weiterhin dürften bestimmte Tätigkeiten der Rechts- und Fachaufsicht in die Gesamtkosten einberechnet werden und dies sei auch für 2007 und 2008 so geschehen. Ferner werde weiter die Auffassung vertreten, dass eine Differenzierung bei den Gesamtkosten zwischen Kosten der Beliehenen und Auslagen nach § 14 Abs. 10 ElektroG nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Konstruktion nicht erforderlich sei. Daher sei auch für 2007 und 2008 keine entsprechende Aufteilung vorgenommen worden. Ggfs. könnte auch eine diese Bedenken heilende Nachberechnung auf Ist-Kostenbasis für den Gebührenzeitraum 2007/2008 vorgelegt werden, was allerdings bis zum Termin nicht mehr zu leisten sei.

Ebenfalls mit Telefax vom 15. Mai 2009 ließ die Beklagte durch ihre Bevollmächtigten Stellung nehmen. Die Klage im Verfahren AN 11 K 08.02140 sei zum jetzigen Zeitpunkt mangels Durchführung des erforderlichen Vorverfahrens bereits unzulässig. Ein solches sei nach Art. 15 Abs. 1

Nr. 21, Abs. 3 BayAGVwGO erforderlich. Zwar sei mit Schreiben vom 27. Juni 2008 Widerspruch erhoben und dieser an das Umweltbundesamt weitergeleitet worden. Es lägen auch ausnahmsweise die Voraussetzungen des § 75 VwGO nicht vor, da die Anhängigkeit eines Musterprozesses ein zureichender Grund für eine Entscheidungsverzögerung sei. Soweit in diesem Zusammenhang pauschal die Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen verlangt werde, sei dieses Ziel im vorliegenden Anfechtungsstreit unstatthaft. Die angefochtenen Kostenbescheide seien rechtmäßig, da sie als Rechtsgrundlage auf der ElektroGKostV in der Fassung vom 6. Juli 2005 beruhten und die gesetzlichen Gebührentatbestände erfüllt seien. Maßgeblich sei die Rechtsgrundlage, die im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld, die regelmäßig in der Antragstellung zu erblicken sei, gelte, § 11 Abs. 1 1.HS VwKostG. Vorliegend seien die maßgeblichen Amtshandlungen sämtlich bereits vor dem 1. Januar 2007 beantragt worden. Die Rechtmäßigkeit dieser Fassung der ElektroGKostV ergebe sich aus einer hilfsweise durchgeführten pauschalen Nachberechnung der Kosten und Gebühreneinnahmen bis zum 31. Dezember 2006, die in Anlage beigefügt und in einer Erläuterung erklärt wurde. Auch die Höhe der Gebühren entspreche den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Kostendeckungsprinzip, dem Bestimmtheitsgebot und dem Äquivalenzprinzip. Die klägerseits gerügte Rechtswidrigkeit der diesbezüglichen Sachentscheidung sei sowohl dem Grunde als auch der Rechtsfolge nach unbeachtlich. Im Fall der Maßgeblichkeit der ElektroGKostV in ihren geänderten Fassungen werde gern eine Nachberechnung der betreffenden Gebührenkalkulation nachgereicht.

Wegen der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2009 wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf diese Gerichtsakten, die beigezogene Gerichtsakte AN 11 K 08.01161 und die vorgelegten sowie beigezogenen Unterlagen der Beklagten und des BMU Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zutreffend gegen die Beklagte, die hierfür passiv prozessführungsbefugt und auch passivlegitimiert ist, im Verfahren AN 11 K 08.01254 gerichtete Feststellungsklage im Hauptantrag und die diesbezüglich hilfsweise und in den übrigen Verfahren allein erhobenen Anfechtungsklagen gegen die vorgenannten Kostenbescheide sind zulässig (1). Die Anfechtungsklagen sind in der Sache begründet, weil die Kostenbescheide im Umfang des Klagebegehrens rechtswidrig sind

und die Klägerin hierdurch in ihren Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO (3). Dagegen ist die erhobene Feststellungsklage als unbegründet abzuweisen (2).

1.

Die erhobenen Klagen sind im Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO zu verfolgen und zu Recht gegen die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) gerichtet worden. Diese ist nämlich nicht nur passivlegitimiert (Kopp/Schenke RdNr. 28 vor § 40 VwGO), sondern auch passiv prozessführungsbefugt im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

Nach dem Rechtsträgerprinzip ist bei beliehenen Unternehmern ein Rechtsbehelf gegen diese selbst zu richten und nicht gegen den Verwaltungsträger, dessen Aufgaben wahrgenommen werden (Kopp/Schenke § 78 VwGO RdNrn. 3 und 5). Ein derartiger Fall der Beleihung liegt hier vor. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ElektroG werden für Amtshandlungen der zuständigen Behörde Gebühren und Auslagen erhoben, wobei die Einzelheiten in der ElektroGKostV geregelt sind. Zuständige Behörde ist nach § 16 Abs. 1 ElektroG das Umweltbundesamt (UBA). Nach § 17 Abs. 2 ElektroG kann aber die zuständige Behörde als Beleihende der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeit Gebühren und Auslagen zu erheben. Da ein sachlicher Grund für die Beleihung darin liegt, dass der Vollzug des ElektroG einen speziellen Sachverstand und damit eine eigene Organisation erfordert, ist ein Verstoß insbesondere gegen Art. 33 Abs. 4 und 20 Abs. 2 GG nicht anzunehmen (BVerwG vom 29.9.2005, zitiert nach juris zur Sonderabfallüberwachung). Die Beleihung erfolgte mit Bescheid des UBA vom 6. Juli 2005. Dort wurde die Beklagte u.a. auch mit der Befugnis zur Kostenerhebung beliehen. Diese Aufgabe verbleibt dabei aber als hoheitlich (vgl. BT-Drks. 15/3939 Seite 33). Ein Rechtsschutz ist daher formell und materiell zutreffend gegenüber der Beklagten geltend zu machen (Giesberts/Hilf § 21 ElektroG RdNr. 12; Stabno § 17 ElektroG Erl. 1d; Urteil der Kammer vom 18.10.2008, zitiert nach juris). Richtige Klageart ist vorliegend die auf Kassation gerichtete Anfechtungsklage, da es sich bei den Kostenbescheiden nach der ElektroGKostV um anfechtbare Verwaltungsakte im Sinne der §§ 35 Satz 1 VwVfG, 42 Abs. 1 VwGO handelt (Giesberts/Hilf § 22 ElektroG RdNr. 22; Bullinger/Fehling § 22 ElektroG RdNr. 16; § 22 VwKostG; VG Ansbach aaO).

Entsprechendes muss im Verfahren AN 11 K 08.01254 für die im Hauptantrag erhobene Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO gelten mit dem sinngemäßen Ziel, dass im Rahmen der Begleichung der Forderung aus den Kostenbescheiden durch die Beklagte auch andere Zahlungsmodalitäten als nur die Abbuchung und Einzugsermächtigung zugelassen werden.

Die im Verfahren AN 11 K 08.02140 erhobene Anfechtungsklage ist auch nicht mangels Durchführung eines Widerspruchsverfahrens unzulässig; vielmehr ist diese Klage nach § 75 VwGO

zulässig. Der maßgebliche Kostenbescheid wurde zwar am 21. Mai 2008 erlassen und unterfällt damit nicht (mehr) dem landesgesetzlichen Ausschluss des Widerspruchsverfahrens entsprechend §§ 2, 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, 390), nunmehr Art. 15 Abs. 1 und 3 AGVwGO; vielmehr bestimmt sich die Rechtslage nach § 21 Abs. 1 ElektroG, wonach (nur) gegen Verwaltungsakte nach § 9 Abs. 5 Satz 4 und § 16 Abs. 2, 3 und 5 ElektroG kein Widerspruchsverfahren stattfindet, mithin also seither gegen Kostenbescheide vor Beschreitung des Klagewegs Widerspruch erhoben werden muss. Diesen hat die Klägerin mit Schreiben vom 18. Juni 2008 auch form- und fristgerecht erhoben. Da auch kein zureichender Grund für die Nichtbescheidung des Widerspruchs vorliegt, ist nach § 75 Sätze 1 und 2 VwGO die Anfechtungsklage zulässig. Ob ein zureichender Grund in diesem Sinn besteht, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (Kopp/Schenke § 75 VwGO RdNr. 13). Die Anhängigkeit eines Musterprozesses, worauf sich die Beklagte beruft, wird dabei nur dann als zureichender Grund angesehen, wenn eine baldige Entscheidung zu erwarten ist (Kopp/Schenke aaO) oder die entsprechende Zustimmung des Betroffenen vorliegt (Eyermann/Rennert § 75 VwGO RdNr. 9; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner § 75 VwGO RdNr. 8). Beides ist nach Sachlage aber gerade nicht anzunehmen, insbesondere drängt hier die Klägerin auf eine Entscheidung. Im Übrigen ist vorliegend vor allem entscheidend, dass das für die Widerspruchsentscheidung zuständige UBA hinsichtlich des Einwands, die ElektroGKostV sei mangels fehlerhafter Gebührenkalkulation keine Rechtsgrundlage für die angefochtenen Kostenbescheide, schon keine Prüfungs- und Verwerfungskompetenz besitzt. Selbst bei einem Erfolg des Kostenschuldners im betreffenden Berufungsverfahren könnte das UBA also in anderen Widerspruchsverfahren gar nicht abhelfen, sondern müsste in jedem Fall den Widerspruch zurückweisen.

2.

Im Verfahren AN 11 K 08.01254 sind vorliegend die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Feststellungsklage im Hauptantrag gegeben. Die Klägerin begehrt sinngemäß die Feststellung, dass im Rahmen der Begleichung der Forderung aus dem konkreten Kostenbescheid vom 12. April 2006 - und wegen der entsprechenden Verwaltungspraxis der Beklagten für alle sie betreffenden Kostenbescheide allgemein - neben den von der Beklagten zugelassenen Zahlungsweisen der Abbuchung und der Einzugsermächtigung auch weitere Zahlungsweisen zuzulassen sind. Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO genügt es, dass die Klägerin das Bestehen eines streitigen Rechtsverhältnisses behauptet und dass sie ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Es können dabei auch einzelne Be-

rechtigungen aus diesem Rechtsverhältnis festgestellt werden, wenn sie hinreichend konkretisiert sind; nicht feststellungsfähig sind dagegen bloß abstrakte Rechtsfragen (Kopp/Schenke § 43 VwGO RdNrn. 11, 12 und 17). Dies liegt hier nach dem Klagebegehren, wie es sich aus dem Klagevorbringen ergibt, vor. Weiter muss ein Kläger dartun, warum und inwiefern er ein berechtigtes Interesse an der begehrten Entscheidung hat; dabei genügt jedes anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher, ideeller oder persönlicher Art (Kopp/Schenke § 43 VwGO RdNr. 23). Vorliegend möchte die Klägerin nach ihrem Vorbringen im Rahmen des durch den Kostenbescheid konkretisierten Kostenschuldverhältnisses (Schlabach § 14 VwKostG RdNr. 2) geklärt wissen, ob auch andere als von der Beklagten legitimierte Zahlungsweisen zugelassen werden müssen.

Die vorliegend formulierte Feststellungsklage ist auch nicht subsidiär i.S.d. § 43 Abs. 2 VwGO, weil ihr eine mögliche Gestaltungs- oder Leistungsklage vorginge (Kopp/Schenke § 43 VwGO RdNrn. 26 ff.). Dies trifft hier nämlich nicht zu; insbesondere wäre auch eine Anfechtungsklage gegen den jeweiligen Kostenbescheid hier schon aus der Sicht der Klägerin nicht weiterführend und zudem auch nicht vorrangig. Die Klägerin, die erkennbar weitere Zahlungsweisen zugelassen haben will, ist mit einer Verweisung auf die jeweilige Anfechtung des Kostenbescheids nicht geholfen. Vielmehr hat sie einen Anspruch, dass diese Frage quasi vorweg und allgemein geklärt wird. In diesem Sinne stellt sich die Feststellungsklage daher als prozessual effektiver heraus, da eine Vielzahl von weiteren Prozessen zu einzelnen Kostenbescheiden ggfs. vermieden werden kann (Kopp/Schenke § 43 VwGO RdNr. 29).

Die so formulierte Feststellungsklage ist aber nicht begründet. Zunächst enthalten weder § 22 ElektroG noch die darauf beruhende ElektroGKostV eine ausdrückliche Festlegung der Zahlungsweise für Kostenbescheide nach diesen Vorschriften. Eine solche findet sich auch nicht ausdrücklich in § 14 VwKostG, die als subsidiäre Vorschrift nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 VwKostG zur Anwendung kommt, wenn im Bundesbereich wie hier keine Sondervorschrift besteht. Allerdings sieht § 14 Abs. 1 Nr. 5 VwKostG als Mindestinhalt der Kostenentscheidung u.a. vor, dass aus der Kostenentscheidung auch hervorgehen muss, wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind. Hieraus kann durchaus die Ermächtigung entnommen werden, in der Kostenentscheidung selbst nach pflichtgemäßem Ermessen eine oder mehrere Zahlungsweisen vorzusehen und damit andere übliche Zahlungsweisen auszuschließen. So wurde beispielsweise eine aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geforderte Einzugsermächtigung für zulässig erachtet, insbesondere liege kein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, weil die Verwaltungsvereinfachung ein berechtigtes Ziel des Ordnungsgebers besonders im Bereich der Massenverwaltung sein darf, um den Verwaltungsaufwand nicht zuletzt auch im Interesse des

Bürgers gering zu halten und Verwaltungskosten einzusparen, was umso mehr gelte, als der damit einhergehende Eingriff für den Bürger im Ergebnis gering ist (OVG RhPf vom 29.8.2005, zitiert nach juris). In diesem Sinne hat auch die erkennende Kammer ein diesbezügliches Verpflichtungsbegehren zurückgewiesen; die von Beklagtenseite angeführten Kriterien, insbesondere eines effizienten Verwaltungsvollzugs und der Praktikabilität sowie der Zahlungseingangskontrolle, bildeten sachadäquate Ermessensgründe (Urteil vom 2.7.2008 AN 11 K 06.00913). Gründe, hiervon abzuweichen, sind vorliegend weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

3.

Die erhobenen Anfechtungsklagen gegen die streitgegenständlichen Kostenbescheide sind hier zwar nicht schon deshalb begründet, weil gegen zwingende Verfahrensvorschriften, insbesondere bezüglich einer Anhörung, verstoßen worden wäre (a). Sie sind aber schon deshalb begründet, weil die angefochtenen Kostenbescheide nachweislich nicht auf die ElektroGKostV als Rechtsgrundlage gestützt werden können, da die Beklagte trotz gerichtlicher Aufforderung mit entsprechendem Hinweis eine prüffähige Gebührenkalkulation im Ergebnis für sämtliche in Betracht kommende Fassungen der ElektroGKostV nicht vorgelegt bzw. im Einzelnen erläutert hat, was insbesondere die erforderliche Überprüfung verhindert, ob der angesetzte Gesamtaufwand im Hinblick auf den Grundsatz der Kostendeckung, insbesondere der Betriebsbedingtheit des angesetzten Aufwands und des Äquivalenzprinzips zutreffend veranschlagt und ermittelt wurde und für diese Nichtvorlage bzw. Nichterläuterung auch kein rechtfertigender Grund ersichtlich ist oder substantiiert vorgetragen wurde (b). Selbst wenn dies dahingestellt bliebe, ist den Anfechtungsklagen - als jeweils selbständig tragender Entscheidungsgrund - jedenfalls schon deshalb stattzugeben, weil (jedenfalls) veranschlagte Kostenpositionen des Gesamtaufwands (schon dem Grunde nach) zu Unrecht angesetzt wurden, obwohl sie nicht gebührenfähig sind. Dies trifft zunächst für die unter Nr. 1 der Abschätzung Normalkosten (Band 1 Bl. 42 der BMU-Akte aus dem Gerichtsverfahren AN 11 K 08.01161) genannte UBA-Kostenerstattung als die nach dem Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 an das UBA zu erstattenden Kosten der Rechts- und Fachaufsicht für die ursprüngliche Fassung der ElektroGKostV zu, wie bereits im Urteil vom 29. Oktober 2008 festgestellt wurde und woran festgehalten wird, da sich auch in den vorliegenden Verfahren keine Gesichtspunkte ergeben haben, die ein Abgehen hiervon rechtfertigten; entsprechendes gilt für die beiden folgenden Änderungsverordnungen der ElektroGKostV, da aktenkundig und bestätigt durch die Vertreterin des BMU und die Bevollmächtigten der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2009 diese Kostenposition (in vollem Umfang) auch dort in die Gesamtaufwandsrechnung eingeflossen ist. Nichts Anderes ergibt sich

bei der Kostenposition Consulting Recht. Weiter ist zweifelhaft, ob auch - wie aber geschehen - der Aufwand für die in § 14 Abs. 10 ElektroG genannten Leistungen der Beklagten als Beliehe-
ne im Rahmen der Abs. 3, 5 und 6 des § 14 ElektroG als gebührenfähig behandelt, in die Auf-
wandsermittlung einbezogen und entsprechend auf die Gebührensschuldner umgelegt werden
durfte, oder ob insoweit hinsichtlich des Kostenersatzanspruchs der Gemeinsamen Stelle ge-
genüber der Beliehenen nach § 14 Abs. 10 ElektroG nur eine entsprechende Auslagenerhe-
bung nach

§ 10 VwKostG erfolgen darf (c). Da diese unzulässigen Ansätze der Kostenpositionen die Ge-
bührenkalkulation insgesamt betreffen und damit die Gebührenfestsetzung insgesamt beein-
flussen, kann die ElektroGKostV nicht wirksame Rechtsgrundlage für die angefochtenen Kos-
tenbescheide sein; diese sind daher aufzuheben (d).

a)

Zunächst erscheinen die angefochtenen Kostenbescheide nicht schon als formell rechtswidrig,
weil sie gegen zwingendes Verwaltungsverfahrensrecht verstoßen hätten, soweit vor ihrem Er-
lass keine Anhörung stattfand. Eine solche dürfte nicht erforderlich gewesen sein. Nach § 28
Abs. 1 VwVfG ist zwar vor Erlass eines Verwaltungsakts, der in Rechte eines Beteiligten ein-
greift, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen
Tatsachen zu äußern. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann aber von einer Anhörung abgesehen
werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr
im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Es genügt, dass die Behörde un-
ter diesen Gesichtspunkten eine sofortige Entscheidung für notwendig halten durfte (BVerwGE
80, 299, 304). Dabei kann sich die besondere Dringlichkeit bzw. das öffentliche Interesse be-
reits aus dem Gesetz ergeben. Da die rechtliche Bedeutung der Kostenentscheidung darin be-
gründet liegt, dass sie die dem Grunde nach entstandene Kostenschuld nach § 11 VwKostG
(lediglich) konkretisiert, der Kostenschuldner unmittelbar zahlungspflichtig wird (Schlabach § 14
VwKostG Anm. 2), sich die Kostenberechnung - zumal bei festen Kostensätzen - aus einem all-
gemeingültigen Gesetz oder einer entsprechenden Verordnung ergibt und Einnahmen nach
§ 34 Abs. 1 BHO rechtzeitig zu erheben sind, ist eine vorherige Anhörung regelmäßig nicht er-
forderlich. Weiter dürfte es sich bei dem angefochtenen Kostenbescheid auch um einen mit Hil-
fe automatischer Einrichtungen erlassenen Verwaltungsakt im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 3
VwVfG handeln, so dass auch aus diesem Grund eine Anhörung hätte unterbleiben können.
Der Kostenbescheid ergeht in der Praxis der Beklagten nämlich letztendlich aufgrund eines au-
tomatischen, technisierten, mathematischen Berechnungsverfahrens. Werden - wie hier - Kos-

ten nach festen Sätzen erhoben, wäre ein etwaiger Verfahrensfehler aber jedenfalls nach § 46 VwVfG unbeachtlich (Schlabach § 14 VwKostG Anm. 10), weil insoweit offensichtlich ist, dass der etwaige Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst haben kann.

b)

Bei der gerichtlichen Überprüfung einer Gebührenkalkulation - wie sie hier von der Klägerin ausdrücklich begehrt wird - ist zwar zu beachten, dass eine solche in aller Regel nur dann sachgerecht ist, wenn substantiierte Einwände erhoben werden (BVerwG vom 17.4.2002, zitiert nach juris). Letzteres ist hier aber der Fall. Im Übrigen darf es zur sachgerechten Erfüllung seines Rechtsschutzauftrags dem Verwaltungsgericht schlechterdings nicht verwehrt sein, selbst bei Fehlen entsprechender Rügen zumindest eine Prüfung wichtiger Eckpunkte der Kalkulation vorzunehmen und sich aufdrängenden Mängeln nachzugehen (OVG SA vom 27.7.2006, zitiert nach juris). Zur gerichtlichen Überprüfung des Gebührensatzes ist jedenfalls die gebührenerhebende Stelle verpflichtet, eine prüffähige Gebührenbedarfsberechnung, d.h. eine Veranschlagung bzw. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und Maßstabseinheiten im Kalkulationszeitraum, vorzulegen und die zur Überprüfung dieser Berechnung notwendigen tatsächlichen Angaben zu machen und ggfs. sachgerecht zu erläutern (OVG SA aaO; Driehaus § 6 RdNr. 31). Es muss der Stelle, die den Gebührensatz bestimmt, eine entsprechende Gebührenkalkulation unterbreitet werden; ist dies nicht der Fall oder ist die unterbreitete Gebührenkalkulation in einem für die Gebührensatzhöhe wesentlichen Punkt mangelhaft, insbesondere weil berücksichtigte Kosten gar nicht (oder nicht in diesem Umfang) gebührenfähig sind, so hat dies die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge (VGH BW vom 27.2.1996, zitiert nach juris).

An diese Grundsätze ist auch die Beklagte gebunden, soweit sie beliehen wurde, was in Vollzug von § 17 Abs. 2 ElektroG für die Gebührenerhebung in vorgenanntem Beleihungsbescheid auch ausdrücklich geschehen ist. Insoweit unterliegen Beliehene grundsätzlich denselben Bindungen, die der unmittelbaren Staatsverwaltung auferlegt sind. Die ihnen übertragenen Befugnisse sind nach Gesetz und Recht auszuüben. Die durch die Beleihung erfolgte funktionelle Privatisierung von Verwaltungsaufgaben darf nicht zur Entstehung kontrollfreier Räume der öffentlichen Verwaltung führen. Gegebene Hindernisse aus der privatrechtlichen Rechtssphäre von Beliehenen, die mit der Gemeinwohlorientierung der Beleihung in Widerspruch treten, sind durch eine effektive Aufsicht auszuräumen (Brem StGH vom 15.1.2002, zitiert nach juris).

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Beklagte als (auch insoweit) Beliehene ist § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknah-

me und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz = ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl I S. 762), das in Umsetzung der Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten erlassen wurde; durch die Gebührenerhebung wird die Zielsetzung der genannten Richtlinien verwirklicht (Prelle/Thärichen/A. Versteyl § 22 ElektroG RdNr. 4), nämlich den Herstellern die Finanzierung der Entsorgungskosten aufzuerlegen (Fluck § 22 ElektroG RdNr. 8). Danach werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben, wobei die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen in einer Kostenverordnung bestimmt werden können. Der Erlass einer entsprechenden Kostenverordnung ist die Voraussetzung für die Kostenerhebung (Giesberts/Hilf § 22 ElektroG RdNr. 18). Es gilt hier der rechtsstaatliche Gesetzesvorbehalt. Ferner ist der Verordnungsgeber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) an die allgemeinen Grundsätze für Kostenverordnungen gebunden. Soweit die ElektroGKostV keine entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Bestimmungen enthält, kann nach allgemeinen Grundsätzen ohnehin auf das VwKostG zurückgegriffen werden, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 VwKostG (Bullinger/Fehling § 22 ElektroG RdNr. 3; Prelle/Thärichen/A. Versteyl § 22 ElektroG RdNr. 2). Weiter ist die Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung = ElektroGKostV) vom 6. Juli 2005 (BGBl I S. 2020), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 19. Dezember 2006 (BGBl I S. 3277), in Kraft getreten am 1. Januar 2007, und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl I S. 2825), in Kraft getreten am 1. Januar 2008, zu beachten. Nach deren § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden für Amtshandlungen nach dem ElektroG Gebühren erhoben, wobei sich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis im Anhang zu dieser Verordnung ergeben. Dort werden die Gebührentatbestände nach den vorgenommenen Amtshandlungen in vier Gruppen eingeteilt, nämlich Registrierung, Bereitstellungsanordnung, Abholanordnung und Sanktionen. Der Gebührentatbestand Registrierung seinerseits unterfällt wiederum in zehn Untergruppen. Die Nrn. 1.01 bis 1.04 e des Gebührenverzeichnisses betreffen die Stammregistrierung, ihre Ergänzung und Aktualisierung, die Garantieprüfungen und ihre Aktualisierung und Ergänzung. Dort sind jeweils feste Gebührensätze aufgeführt. Diese Gebührenbemessung muss die allgemeinen Gebührengrundsätze beachten (Giesberts/Hilf § 22 ElektroG RdNr. 16).

In § 22 Abs. 1 Satz 1 ElektroG wird auf den Grundsatz der Kostendeckung Bezug genommen, wie er in § 3 Satz 2 VwKostG enthalten ist. Danach sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Damit ist das Kostendeckungsprinzip in der Erscheinungsform des Kostenüberschreitungsverbots angesprochen, wonach das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen darf (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 RdNr. 22). Ein Verstoß hiergegen liegt dann vor, wenn in der Gebührenkalkulation unzulässige oder überhöhte Kostenansätze vorgenommen werden oder die Zahl der Maßstabseinheiten als Divisor in der Gebührenkalkulation zu gering angesetzt wird (Driehaus § 6 RdNr. 27). Dies erfordert aber nicht, dass in jedem Einzelfall Gebührenhöhe und Verwaltungsaufwand einander entsprechen müssen. Vielmehr ist die Gesamtheit der Gebühren für besondere Leistungen bestimmter Art der Gesamtheit der Aufwendungen dafür gegenüberzustellen (Schlabach § 3 VwKostG Anm. 17 ff.). Beziehen sich die Amtshandlungen ausschließlich oder überwiegend auf eine Verwaltungseinheit, ist deren Gesamtaufwand maßgeblich (Bbg OVG vom 28.11.2005, zitiert nach juris, zur DEHSt). Beim Gebührenaufkommen ist zunächst von den im Haushaltsplan veranschlagten Zahlen auszugehen (Schlabach § 3 VwKostG Anm. 18). Fehlen solche, ist eine nachvollziehbare Prognose aufzustellen. Der Verwaltungsaufwand umfasst den unmittelbar mit der Amtshandlung zusammenhängenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig, soweit er sondierungsfähig ist. Hierzu zählen jeweils für den entsprechenden Teilbereich insbesondere Gehälter, Löhne einschließlich Versorgungsanteile, Dienstgebäudebeschaffung und Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung, Registraturkosten, Telefon- und Schreibkosten (BVerwG vom 14.4.1967, zitiert nach juris), allgemeiner Bürobedarf und Kosten der Datenverarbeitung (Schieder/Happ Art. 8 KAG RdNr. 23) sowie Kosten für entsprechend eingesetzte Dienstfahrzeuge (BayVGH vom 28.8.2007, zitiert nach juris). Bei der Auswahl und Ermittlung der ansatzfähigen Kosten des Gesamtaufwands einer Verwaltungsgebühr gelten auch wie bei der Benutzungsgebühr betriebswirtschaftliche Grundsätze (Driehaus § 6 RdNr. 29 ff.), da nicht ersichtlich ist, warum dies nicht der Fall sein sollte. Dabei ist eine Aufschlüsselung nach Kostenarten geboten (Driehaus RdNr. 32). Die entsprechenden Kostenarten sind in einer Kostenstellenrechnung oder Betriebsabrechnung zu erfassen (Abb. 2 des Leitfadens zur Gebührenkalkulation, abgedruckt bei Schlabach unter Nr. 2.3). Es ist der durchschnittliche Gesamtaufwand der Behörde für Amtshandlungen dieser Art und nicht der Aufwand für die einzelne gebührenpflichtige Amtshandlung gegenüberzustellen (Schlabach § 3 VwKostG Anm. 23; Bbg OVG aaO). Es ist also auf das Gesamtgebührenaufkommen des betreffenden Verwal-

tungszweigs (im Sinne des § 3 Satz 2 VwKostG) abzustellen (VGH BW vom 31.1.1995, zitiert nach juris). Auch wenn die Grenzen des betreffenden Verwaltungszweigs keinesfalls zu eng gezogen werden dürfen, kann im Regelfall auf die organisatorische und haushaltmäßige Abgrenzung zurückgegriffen werden (Schlabach § 3 VwKostG RdNr. 23; BVerwG vom 8.12.1961 zu einer Außenhandelsstelle). Bei der erstmaligen Erstellung der Gebührenkalkulation kann zunächst der durchschnittliche Verwaltungsaufwand pauschaliert werden (Nds OVG vom 22.4.1981, zitiert nach juris) bzw. es kann beispielsweise auf eine entsprechende betriebswirtschaftliche Ermittlung verwiesen werden (VG Stade vom 29.11.2007, zitiert nach juris). Dabei sollten mindestens, wenn keine entsprechende Kosten- und Leistungsabrechnung vorliegt, die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt werden und bei den Raum-, Sach- und Gemeinkosten pauschalierte Ansätze zugrunde gelegt werden (Hofmann/Kasteel BWGZ 4/2008 S. 136 ff.; BW VwV-Kostenfestlegung vom 14.12.2007). Bei den Personalkosten wird der danach zu bestimmende zeitliche Arbeitsaufwand entsprechend dem aus Richtwerten oder Erfahrungssätzen entnommenen Kostenaufwand je Arbeitsstunde hochgerechnet (BVerfG vom 19.3.2003, zitiert nach juris, zur Rückmeldegebühr; Anm. 4 des Leitfadens zur Gebührenkalkulation, abgedruckt bei Schlabach unter Nr. 2.3; Hofmann/Kasteel aaO). Die Division des umlagefähigen Aufwands der Gesamtkosten durch die Gesamtzahl von Maßstabseinheiten ergibt den Gebührensatz (Driehaus RdNr. 44).

Weiter ist das Äquivalenzprinzip als allgemeiner und selbständiger (vgl. aber BVerwG vom 30.4.2003, zitiert nach juris) Grundsatz des Kostenrechts zu beachten, wie es in § 3 Satz 1 VwKostG niedergelegt ist. Danach sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Da Anknüpfungspunkt des Äquivalenzprinzips die einzelne gebührenpflichtige Amtshandlung ist, darf im Einzelfall kein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung bestehen (BR-Drks. 530/69). Das Kostenüberdeckungsverbot gilt also für jeden Gebührentatbestand einzeln (Hofmann/Kasteel aaO). Dabei ist dem Ordnungsgeber aber ein Spielraum zugestehen. Daher verletzt erst ein offensichtliches Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung das Äquivalenzprinzip; einer Rentabilitätsermittlung bedarf es nicht (BVerwG aaO). In der praktischen Auswirkung ist die Gebühr an Inhalt und Umfang der Rechtsstellung auszurichten, die die gebührenpflichtige Amtshandlung dem Einzelnen vermittelt (Schlabach § 3 VwKostG Anm. 6 ff.). In diesem Rahmen sind auch feste Gebührensätze zulässig (Schlabach

§ 4 VwKostG Anm. 2). Eine Festlegung unverhältnismäßig hoher Gebührensätze durch sachlich nicht mehr zu rechtfertigende Kostenansätze und eine unsachlich zu niedrige Schätzung der Maßstabseinheiten verletzt (auch) das Äquivalenzprinzip (Driehaus RdNr. 50).

Wegen des vorgenannten Prognosespielraums kann die danach erfolgende Überprüfung nur daraufhin erfolgen, ob im Zeitpunkt der (Billigung der) Gebührenkalkulation die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vertretbar angenommen werden konnten (BVerwG und BVerfG aaO). Da auch hinsichtlich der Angemessenheit des Aufwands ein weiter Ermessensspielraum zuzugestehen ist, sind für die gerichtliche Kontrolle die bei Prognoseentscheidungen entwickelten Maßstäbe (Kopp/Schenke § 114 VwGO RdNrn. 37 ff.) anzulegen (BVerwG vom 30.4.1997, zitiert nach juris). Dies gilt aber nur für die prognostischen Elemente der Gebührenkalkulation und nicht darüber hinausgehend (BVerwG vom 18.3.2004, zitiert nach juris, zu Luftsicherheitsgebühren).

Nach den vorstehenden Grundsätzen hat die Beklagte eine prüffähige Gebührenkalkulation im vorgenannten Sinn für keine der vorgenannten Fassungen der ElektroGKostV vorgelegt. Dabei erscheint es sehr zweifelhaft, ob, wie die Beklagte und auch das BMU nunmehr vortragen, für sämtliche streitgegenständlichen Kostenbescheide nur die ursprüngliche Fassung der ElektroGKostV maßgeblich ist. Zwar entsteht bundesrechtlich nach § 11 Abs. 1 VwKostG die Gebührenschuld bei antragsgebundenen Amtshandlungen, wie sie die hier überwiegend begehrten (Ergänzungs-) Registrierungen als Erlangung einer besonderen Rechtsstellung (Schlabach § 11 VwKostG RdNr. 3) darstellen, bereits mit dem Antragseingang; damit wird die Gebührenschuld dem Grund und der Höhe nach in diesem Zeitpunkt fixiert, so dass nachträgliche Rechtsänderungen grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf diese Faktoren haben (OVG NRW vom 24.6.1998 und vom 6.12.2001 sowie VG Köln vom 3.9.2007, zitiert jeweils nach juris), wobei für die Antragstellung die Vollständigkeit der Unterlagen nicht gefordert wird (BVerwG vom 24.2.2005, zitiert nach juris). Nach der Zwecksetzung dieser Vorschrift soll aber damit für den Antragsteller ein Vertrauensschutz dahingehend einhergehen, dass er sich insbesondere auf die bei Antragstellung vorhandenen Gebührensätze verlassen kann, also eine nachher erfolgte Gebührenerhöhung ihn nicht trifft. Anders ist es allerdings, wenn Gebührensätze nachträglich nicht erhöht, sondern vermindert werden. Der zugunsten des Antragstellers sprechende Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes vermag dann keine Rolle zu spielen. Vielmehr sind Gebührenreduzierungen nach dem Günstigkeitsprinzip bescheidsmäßig nach ihrem Inkrafttreten zu vollziehen. Vorliegend enthalten beide Änderungsverordnungen zum Teil erhebliche Verminderungen der Gebührensätze und zwar auch für die aus der obigen Tabelle ersichtlichen streitge-

genständlichen Gebührentatbestände. Wie sich aktenkundig für die nach dem 1. Januar 2007 und 2008 erlassenen Kostenbescheide ergibt, hat die Beklagte dies wohl auch so gesehen und dies entsprach nach den Angaben der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2009 auch ihrer ständigen Verwaltungspraxis, die wohl auch nicht geändert wird, weshalb sich schon die Frage stellt, ob das nunmehrige Vorbringen der Beklagten nicht als widersprüchlich oder gar treuwidrig erscheinen müsse. Aus den genannten Gründen ist daher entgegen der Ansicht der Beklagten und des BMU auf die Änderungsverordnung in ihrer jeweils maßgeblichen Fassung entsprechend dem Zeitpunkt des Bescheidserlasses abzustellen. Hinsichtlich der ursprünglichen Fassung wurde bereits im Urteil vom 29. Oktober 2008 ausgeführt, dass eine vor Erlass der Kostenverordnung abschließende, dem Ergebnis des Verfahrensverlaufs entsprechende Gesamtauflistung weder aktenkundig noch ersichtlich ist. Die in Band 1, Bl. 42 der dortigen BMU-Akte enthaltene Abschätzung Normalkosten pro GJ der Beklagten als allein in Betracht kommende Gesamtauflistung einer prüffähigen Gebührenkalkulation ist eben nicht prüffähig, da dort gerade der zahlenmäßige Ansatz geschwärzt ist, also einer Prüfung entzogen wurde. Auch dieser zahlenmäßige Ansatz gehört aber zur erforderlichen Vorlage einer Gebührenkalkulation, da er Rückschlüsse auf die Ansatzfähigkeit des Aufwands, seiner Betriebsbedingtheit und vor allem auf Einhaltung der Kostendeckung zulässt. Aktenkundig bekannt (Bl. 206 GA) waren damals nur die Gesamtkosten des Aufwands, unterteilt in vier Kostenarten (Untergruppen) sowie die später durch die Beklagte vorgelegte textliche Beschreibung der in der Abschätzung Normalkosten aufgeführten Kostenarten. Zahlenmäßige Angaben zu diesen Kostenarten waren weder durch die Beklagte noch durch das BMU erfolgt. Solche sind aber zur sachgerechten Überprüfung der Einhaltung der hier beachtlichen Grundsätze der Kostendeckung und des Äquivalenzprinzips (Giesberts/Hilf § 22 ElektroG RdNrn. 15 ff.; Bullinger/Fehling § 22 ElektroG RdNrn. 5 ff.) unerlässlich. Die Kenntnis der entsprechenden Kostenarten nicht nur nach Grund, sondern auch nach Höhe ist für eine Überprüfung auf Ansatzfähigkeit, Betriebsbedingtheit und Erforderlichkeit des veranschlagten Aufwands unabdingbar. Diese ihr als Beliehene obliegende Mitwirkungspflicht hat die Beklagte aber nicht erfüllt, obwohl sie bereits im damaligen Verfahren durch das Gericht auf ihre entsprechende Pflichtigkeit als Teil der öffentlichen Verwaltung hingewiesen wurde. Im Urteil vom 29. Oktober 2008 ist auch ausführlich begründet worden, dass die Verweigerung der vorgenannten zur gerichtlichen Überprüfung erforderlichen Angaben zur Gebührenkalkulation auch nicht durch den Vortrag, es liege insoweit ein Geschäftsgeheimnis der Beklagten vor, gerechtfertigt ist. Neuere Gesichtspunkte hierzu haben sich im Ergebnis auch nicht in den nunmehr streitgegenständlichen Verfahren ergeben. Sie ergeben sich auch nicht aus den Ausführungen im Schreiben des BMU

vom 15. Mai 2009 und den Schriftsätzen der Bevollmächtigten der Beklagten vom 15. Mai 2009 einschließlich einer vorgelegten sog. Nachberechnung für Gebühren ElektroGKostV 2005/2006 für einen Betrachtungszeitraum vom 13. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2006. Denn nach der vorgenannten Rechtsprechung sind bedingt durch den Charakter der Prognoseentscheidung Ausgangspunkt der Betrachtung die im Zeitpunkt der (Billigung der) Gebührenkalkulation maßgeblichen Berechnungsfaktoren. Die Kalkulation kann daher im gerichtlichen Verfahren nicht nachgeschoben werden (Driehaus § 6 RdNr. 117), jedenfalls dann nicht, wenn sie sich auch auf die Höhe des Gebührensatzes auswirkt (Driehaus § 6 RdNr. 119 ff.). Eine Nachkalkulation etwa aufgrund nunmehr sachgerechter Prognosen kann daher nur bis zum Ablauf der Rechnungsperiode zugelassen werden (Driehaus § 6 RdNr. 126). Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Nachberechnung auf Prognosefehler beschränkt (Driehaus § 6 RdNr. 127). Um solche handelt es sich hier aber nicht. Vielmehr wurde im Urteil vom 29. Oktober 2008 bemängelt, dass schon keine ausreichend prüffähige Gebührenkalkulation vorgelegen hat, einige Kostenpositionen überhaupt nicht und andere nur anteilig hätten angesetzt werden können. Auch hinsichtlich der beiden Änderungsverordnungen ist nach Aktenlage den zu stellenden Anforderungen nicht genügt. So befinden sich in der Verfahrensakte zur ersten Änderungsverordnung hinsichtlich der Aufwandseite nur die nicht näher differenzierten Angaben aus dem Wirtschaftsplan 2007 der Beklagten (dort Bl. 12 und 19) sowie eine Modellrechnung Gebühren 2007 (dort Bl. 265). Entsprechendes gilt für die zweite Änderungsverordnung ausweislich der vorgelegten Verfahrensakte des BMU (dort Bl. 22 und 30 bzw. 21 und 136).

c)

Unabhängig hiervon sind jedenfalls bestimmte Kostenpositionen des veranschlagten Gesamtaufwands, nämlich die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht des UBA, schon dem Grunde nach nicht ansetzbar und damit nicht gebührenfähig. Weiter ist zweifelhaft, ob die Leistungen der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 3, 5 und 6 ElektroG, die einen Ersatzanspruch nach § 14 Abs. 10 ElektroG auslösen, nach der ausdrücklichen Gesetzeslage gebührenfähig sind. Soweit im Urteil vom 29. Oktober 2008 weiter ausgeführt wurde, dass verschiedene Teile des Personal- und Sachaufwands nicht in der veranschlagten vollen Höhe, sondern nur anteilig angesetzt werden könnten, da eine Trennung dieser Kosten dahingehend vorzunehmen ist, ob diese Kosten aus Bereichen herrühren, für die die Beklagte beliehen (bzw. ihr ein Ersatzanspruch nach § 14 Abs. 10 ElektroG zugestanden wurde), oder ob der sonstige Bereich der Beklagten als Gemeinsame Stelle betroffen ist, könnte dieser Gesichtspunkt durch die vorgenannte Nachberechnung obsolet geworden sein und kann daher nunmehr dahingestellt bleiben.

Ausgehend von den vorgenannten Grundsätzen wurde bereits im Urteil vom 29. Oktober 2008 ausgeführt, dass in der Gebührenkalkulation nur solche Kosten angesetzt werden dürfen, die betriebsbedingt sind, d.h. durch die gebührenpflichtige Leistungserstellung der betreffenden Verwaltungseinheit verursacht werden; dies ist besonders beim Ansatz von Fremdkosten zu prüfen (Driehaus RdNrn. 54 und 59). Kosten sind dann betriebsbedingt, wenn sie in einem kausalen Zusammenhang zu den Sachzielen der Verwaltungseinheit stehen (Driehaus RdNr. 55). Sie müssen in einem ausreichend engen Sachzusammenhang mit der eigentlichen Leistungserstellung der Verwaltungseinheit, einschließlich Neben- und Zusatzleistungen, stehen (VGH BW vom 27.2.1996 und vom 13.5.1997, zitiert jeweils nach juris). In diesem Sinne können Vollzugskosten für eine eigens eingerichtete Verwaltungsstelle gebührenmäßig umgelegt werden (OVG Bbg vom 28.11.2005, zitiert nach juris, zur DEHSt), ebenso Verwaltungskosten für Zentrale Dienststellen, wobei der anzusetzende Anteil entsprechend aufzuschlüsseln ist (BayVGH vom 15.3.2005, zitiert nach juris). Kosten, die für einen nicht gebührenpflichtigen Teil der Verwaltungseinheit eingesetzt werden, sind auszusondern (Driehaus RdNr. 59b), wobei unter Umständen nach Erfahrungswerten geschätzt werden kann (Driehaus RdNr. 60). Hiervon kann auch nicht abgesehen werden, wenn die erforderliche Aufklärung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereitet (BVerwG vom 14.4.1967, zitiert nach juris). Dies ist hier von Bedeutung, weil nach § 17 Abs. 1 ElektroG die Beklagte als von den Herstellern nach § 6 Abs. 1 ElektroG errichtete Gemeinsame Stelle, deren Aufgaben in § 14 ElektroG aufgeführt sind, beliehen wurde, diese Beleihung aber schon nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ElektroG auf bestimmte Aufgaben beschränkt ist, nämlich die Aufgaben nach §§ 9 Abs. 5 Satz 4 und 16 Abs. 2 bis 5 ElektroG einschließlich Vollstreckung sowie die Erhebung und Gebühren und Auslagen betrifft. Nur diesen Rahmen kann daher auch der Beleihungsbescheid vom 6. Juli 2005 umfassen. Weiter steht der Gemeinsamen Stelle gemäß § 14 Abs. 10 ElektroG (ebenfalls nur) für bestimmte Leistungen - nämlich die der Absätze 3, 5 und 6, nicht aber der Absätze 1, 2, 4 7 und 8 des § 14 ElektroG und auch nicht des § 15 Abs. 1 und 2 ElektroG - ein Ersatzanspruch gegen die Beklagte zu.

Nach dieser im ElektroG ausdrücklich so vorgegebenen Konstruktion sind rechtlich demnach drei Bereiche der nach außen einheitlich auftretenden Beklagten als Gemeinsamer Stelle zu unterscheiden: Erstens der Bereich, in dem Aufgaben erfüllt werden, für die die Beleihung besteht, zweitens der Bereich, in dem Aufgaben erfüllt werden, die den Ersatzanspruch nach § 14 Abs. 10 ElektroG auslösen, und drittens der Bereich, in dem Aufgaben erfüllt werden, die den beiden anderen Bereichen nicht zugeordnet sind. Es mag sein, dass diese Aufteilung vor allem wegen der wohl bewusst gewollten Synergieeffekte in diesem Zusammenhang in der Praxis als

theoretisch und schwer handhabbar erscheint. Allein nur sie entspricht der Gesetzeslage und muss daher auch die Grundlage für die Beurteilung bilden, welcher Aufwand gebührenfähig ist. Dies kann grundsätzlich nur der Aufwand sein, der durch die Leistungen der Beklagten im ersten Bereich verursacht wird; der Aufwand aus dem zweiten Bereich kann nur ausnahmsweise gebührenfähig sein; der Aufwand aus dem dritten Bereich scheidet grundsätzlich als gebührenfähig aus. Gebührenrelevant sind also alle Ausgaben, die der Gemeinsamen Stelle in Wahrnehmung der (durch Beleihung) übertragenen Aufgaben entstehen wie Personalkosten, Miete und Raumkosten sowie sonstige Sachmittel (Giesberts/Hilf § 17 ElektroG RdNr. 42). Dabei ist ausgehend von der vorgenannten vorgegebenen Doppelfunktion der Gemeinsamen Stelle (Giesberts/Hilf aaO) grundsätzlich zu beachten, dass demnach nur solcher Aufwand ansetzbar ist, der mit den Aufgaben kraft Beleihung zusammenhängt oder den Kostenersatzanspruch nach § 14 Abs. 10 ElektroG begründet; für alle anderen Aufgaben, die die Beklagte als Gemeinsame Stelle hat, ist eine Gebührenerhebung daher nicht möglich (Prelle/Thärichen/A. Versteyl § 22 ElektroG RdNr. 7). Insoweit folgerichtig sind auch Einnahmen aus Gebühren und Auslagen der Beklagten in § 4.1 ihrer Satzung vom 22. August 2005 gesondert als Stiftungsmittel bezeichnet und nach § 4.2 Satz 2 dieser Satzung einer besonderen Aufgabenverwendung unterworfen. Schließlich können auch Fremdkosten, wie Entgelte an private Rechtsträger für in Anspruch genommene Fremdleistungen, ansatzfähig sein (Driehaus RdNr. 187), wenn der vorgenannte enge Zusammenhang mit der Leistungserbringung vorliegt.

Nach diesen Grundsätzen wurden im Urteil vom 29. Oktober 2008 die veranschlagten Kosten der Fach- und Rechtsaufsicht durch das UBA als schon dem Grunde nach nicht ansatzfähig angesehen. Nach Angabe der Beklagten im damaligen Ausgangsverfahren wurde im Gesamtaufwand von 9,1 Mio EUR ein Posten Kostenerstattung Fach- und Rechtsaufsicht in Höhe von 0,25 Mio EUR angesetzt. Einzelheiten hierzu waren in einem Bericht des UBA vom 3. Juni 2005 (Bl. 249/250 der dortigen Gerichtsakte) aufgeführt. Danach hat das UBA nach der Beleihung der Beklagten die Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht wahrzunehmen. Dies beinhaltet vor allem die Aufsicht über die Registrierung der Hersteller, den Widerruf der Registrierung, Abhol- und Bereitstellungsanordnungen, Bearbeitung von Rechtsbeschwerden, Begleitung von Gerichtsverfahren und Prüfung der Aufgabenerfüllung der Beklagten als Beliehene. Diese Aufwendungen des Leitungs- und Aufsichtsbereichs könnten nach Ansicht des UBA grundsätzlich bei der Bemessung von Gebührentatbeständen berücksichtigt werden, soweit sie zu der ergehenden Amtshandlung in einer kausal zurechenbaren Beziehung stünden. Hierzu zählten eindeutig sowohl die Hauptprüfung der internen Regelwerke, die Begleitung von Satzungsänderungen so-

wie die Einzelprüfungen auf Einhaltung der Regelwerke, da letztlich jede Amtshandlung der Beklagten nach außen auf ihrem internen Regelwerk beruhe. Daneben könnten auch die Aufwendungen für die Bearbeitung von Rechtsbeschwerden auf die Tatbestände der Gebührenverordnung pauschal umgelegt werden, da die insoweit ergehenden Entscheidungen von mittelbarer Wirkung auf die von Seiten der Beklagten zukünftig ergehenden Verwaltungsakte seien. Diese Auffassung hat das BMU im Schreiben vom 15. Mai 2009 bestätigt. Diese Kosten sind daher bei der Gebührenkalkulation sowohl in der Ausgangsfassung als auch in den Änderungsfassungen der ElektroGKostV jeweils in voller Höhe als ansatzfähiger Aufwand berücksichtigt worden. Bei der ersten Änderungsverordnung wurden insoweit Kosten in Höhe von 250.000 EUR (Bl. 12 und 19 der betreffenden BMU-Verfahrensakte) und bei der zweiten Änderungsverordnung nach Angabe der Vertreterin des BMU in der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2009 in Höhe von 320.000 EUR angesetzt (Bl. 136 der Verfahrensakte des BMU zur zweiten Änderungsverordnung). Auch nach nochmaliger Prüfung und in Kenntnis der von der Vertreterin des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2009 übergebenen Berufungsbegründungsschrift vom 26. Februar 2009 bleibt die erkennende Kammer aber bei ihrer Auffassung im Urteil vom 29. Oktober 2008, dass diese Kosten der Rechts- und Fachaufsicht durch das UBA schon dem Grunde nach und damit in ihrer Gänze nicht in den Gesamtaufwand einbezogen werden können, da sie im Sinne des Kostendeckungsgrundsatzes nicht betriebsbedingt sind, im Sinne des Äquivalenzprinzips und ausgehend vom Vorteilsausgleichsgedanken der Gebühr sowohl aus der Sicht der gebührenpflichtigen Hersteller als auch objektiv betrachtet gerade keine Gegenleistung der Beklagten darstellen und daher auf die gebührenpflichtigen Hersteller anteilig nicht umgelegt werden dürfen. Zwar untersteht die Beklagte als Beliehene nach § 18 Abs. 1 ElektroG der Rechts- und Fachaufsicht des UBA. Weiter sieht der Beleihungsbescheid des UBA vom 6. Juli 2005 unter II. Abs. 2 zwar vor, dass nachgewiesene Kosten der Rechts- und Fachaufsicht des UBA von der Beklagten im Rahmen der nach § 1 ElektroGKostV von der Beklagten zu erhebenden Gebühren und Auslagen erstattet werden. Abgesehen davon, dass damit nur das Rechtsverhältnis der Beklagten zum UBA berührt wird und eine Regelung zulasten Dritter wie insbesondere von (registrierten) Herstellern als Gebührenschuldern nicht erfolgen kann, ist maßgeblich, ob dieser Kostenansatz konkret mit dem oben genannten Kostendeckungsgrundsatz vereinbar ist. Nach dem Kostendeckungsgrundsatz darf aber nur solcher Aufwand angesetzt werden, der betriebsbedingt ist d.h. durch die gebührenpflichtige Leistungserstellung verursacht wird und auf die betreffende Verwaltungseinheit bezogen ist, also in einem kausalen, ausreichend engen Sachzusammenhang zu den Sachzielen eben dieser Verwaltungseinheit, die eben durch den betreffenden Verwaltungszweig im Sinne des § 3 Satz 2 VwKostG begrenzt

ist, steht (vgl. die oben zitierte Rechtsprechung, insbesondere des VGH BW, und Literatur; differenzierend und einzelfallbezogen Giesberts/Hilf § 17 ElektroG RdNr. 44; als sehr problematisch angesehen vom BMI laut Aktenvermerk vom 7.10.2004, Band 1 Bl. 23 der BMU-Akte des Ausgangsverfahrens; zweifelnd auch Hilf Anmerkung vom 20.5.2005, Band 5 Bl. 33 der BMU-Akte des Ausgangsverfahrens; aus „besseren Gründen“ wegen vorliegender Besonderheiten bejahend das Kurzgutachten der Rechtsanwälte ****. **. ***** vom 4.10.2007 im Auftrag des UBA). Dies ist aber nicht der Fall. Unabhängig davon, dass auch hier grundsätzlich nur Aufsichtsmaßnahmen in engem Sachzusammenhang zu den die Gebührenpflicht auslösenden Tatbeständen berücksichtigt werden könnten, weshalb allenfalls nur Hilfestellungen vor allem beim konkreten Gesetzesvollzug in Frage kämen, nicht aber allgemeine Aufsichtsmaßnahmen wie vor allem auch die Bearbeitung von Rechtsbeschwerden, sind die Bereiche zwischen der Beliehenen und dem UBA sowohl organisatorisch als auch haushaltsmäßig derart getrennt und verschieden, dass nicht mehr vom betreffenden Verwaltungszweig oder gar einer einheitlichen Verwaltungseinheit gesprochen werden kann; Besonderheiten liegen insofern auch bei einer Beleihung mit nur teilweiser Befugnisübertragung wie hier nicht vor. Wie bereits ausgeführt, kann sich hieraus eine Sonderstellung aber nicht ergeben. Durch die Beleihung ist die Beklagte nämlich an die staatliche Verwaltung angegliedert und hat die öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie eine Behörde zu beachten. Es mag sein, dass wegen der vorgegebenen Konstellation, die eine klare praktische Trennung der rechtlich eindeutig vorgegebenen unterschiedlichen Bereiche der Beklagten wie sie vorstehend dargestellt wurden erschwert, eine effektive Aufsicht angebracht ist. Dies erscheint aber gerade als Konsequenz der gewählten gesetzlichen Konstruktion und kann den Gebührenschuldern nicht angelastet werden. Weiter erfolgt die Leitung der Beklagten durch ihre Organe und nicht quasi kommissarisch durch das UBA. Nach § 7.1 ihrer Satzung führt der Vorstand nämlich die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie nach außen. Mangels entgegenstehender Regelung im ElektroG gilt dies auch für den Bereich ihrer Beleihung. Im Übrigen stellen diese Kosten aus der Sicht der gebührenpflichtigen Hersteller auch keine Gegenleistung oder einen Vorteil für eine Leistung gerade der Beklagten als Beliehene dar. Mangels individueller Zurechenbarkeit können daher die Kosten des UBA im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nach dem ElektroG nicht durch eine Gebührenerhebung nach der ElektroGKostV refinanziert werden (OVG BerlBbg vom 5.3.2009, zitiert nach juris, zur Unzulässigkeit der auf vollständige Refinanzierung der Tätigkeit der DEHSt gerichteten Kalkulation). Weiter wurden die Leistungen der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 3, 5 und 6 ElektroG, die in ihrem nichtbeliehenen Teil (hier im Wesentlichen im Rechenzentrum) erbracht werden, aber der Beliehenen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Beleihung dienen und daher nach Ansicht

des Gesetzgebers einen Ersatzanspruch rechtfertigen wie er in § 14 Abs. 10 ElektroG vorgesehen wurde, bei der Ermittlung des Gesamtaufwands, nicht gesondert erhoben und als Auslage behandelt, sondern ebenfalls auf die Gebührenschuldner umgelegt. Nach den Gesetzesmaterialien (BT- Drks. 15/3930 S. 31/32) sollen durch diese Kostenerstattung die Kosten für die genannten Leistungen der Gemeinsamen Stelle Teil der Kosten für die Amtshandlungen der Beteiligten werden. Die Beklagte und das BMU schließen daraus, dass auch dieser Aufwand der Beklagten gebührenfähig sei. Dies würde an sich dem Zweck des § 10 Abs. 1 VwKostG entsprechen, wonach regelmäßig entstehende Auslagen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bereits bei der Gebührenbemessung einbezogen werden sollen (BR-Drks. 530/69; Schlabach § 10 VwKostG RdNr. 2; Giesberts/Hilf § 22 ElektroG RdNr. 11). Die Kosten, die zu erstatten sind, werden dann in die Gebühren eingestellt (Giesberts/Hilf § 14 ElektroG RdNr. 63). Es ist jedoch fraglich, ob diese Vorgehensweise mit der ausdrücklichen Sondervorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 ElektroG, die (gerade) der Klarstellung dienen soll (BT-Drks. 15/4679 S. 11), noch in Einklang gebracht werden kann, wonach Auslagen (im Sinne des Kostenrechts) auch die von der zuständigen Behörde nach § 14 Abs. 10 ElektroG erstatteten Kosten sind. Dieser Kostenersatz wird dort nämlich ausdrücklich als Auslage bezeichnet (Prelle/Thärichen/A. Versteyl § 22 ElektroG RdNr. 8; Fluck § 22 ElektroG RdNr. 14). Daraus ließe sich folgern, dass der Gesetzgeber insoweit zunächst eine bloße Festsetzung dieser Kosten als Auslage und daher gerade keine Einrechnung in zu erhebende Gebühren wollte. Wenn man diese Schlussfolgerung nicht durch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung korrigieren oder mit der Verwendung eines untechnischen Auslagenbegriffs (zum untechnischen Kostenbegriff BVerwG vom 25.8.1999, zitiert nach juris) erklären wollte, wäre die entsprechende Gebührenerhebung gesetzlich nicht gedeckt, zumal auch eine Umdeutung in eine Auslagenfestsetzung nicht möglich wäre.

Entsprechend der vorgenannten Darstellung der gebührenrelevanten Bereiche der Beklagten konnten entsprechend dem Urteil vom 29. Oktober 2008 verschiedene veranschlagte Kosten jedenfalls nicht wie geschehen in voller Höhe, sondern allenfalls anteilig angesetzt werden. Dies war insbesondere für folgende Kostenpositionen entsprechend der Nummerierung in der Abschätzung Normalkosten (Band 1 Bl. 42 der BMU-Akte): Nr. 2 Mitarbeiter, Nr. 6 **-Service Büro, Nr. 8 Abschreibungen IT, Nr. 12 Raumkosten, Nr. 16 Buchhalter/Steuerberater/Personalverwaltung/Wirtschaftsprüfer, Nr. 17 Abschreibung Geschäfts- und Betriebsausstattung, Nr. 19 Versicherungen, Nr. 20 Übernahme Know-How und Nrn. 22 und 23 ***** und Auslagerung

Recht, wobei für die letztere Kostenposition, jedenfalls soweit sie die Prozessvertretung betrifft, mangels Betriebsbedingtheit auch schon dem Grunde nach kein Gebührenansatz erfolgen dürfte (VGH BW vom 13.5.1997 aaO). Mit Ausnahme der Kostenposition Consulting Recht wurde nunmehr in der vorgelegten Nachberechnung vom 15. Mai 2009 eine Aufteilung des Aufwands vorgenommen. Auch Nachfrage haben die Vertreter der Beklagten und die Vertreterin des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 2009 dies bestätigt und angegeben, dass hierin auch die Kosten der Prozessvertretung enthalten sind und somit eine Herausrechnung solcher Kosten nicht erfolgt sei. Ob der Nachberechnungen bei den anderen Kostenpositionen so zu folgen wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde die Kostenposition Consulting Recht für alle Fassungen der ElektroGKostV bei der prognostischen Gebührenkalkulation in voller Höhe als Aufwand angesetzt und damit sind diese Kosten ebenso wie vorstehend die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht des UBA auf der Gebühreneinnahmeseite bei den Gebührentatbeständen und den Gebührensätzen relevant berücksichtigt worden, was aber nicht zutreffend ist.

d)

Die oben dargestellten materiellen Mängel der ElektroGKostV im Bereich der Gebührenkalkulation führen bei der gegebenen Prozesssituation dazu, dass die angefochtenen Kostenbescheide ausgehend vom Prüfungsmaßstab des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO insgesamt aufzuheben sind. Diese Mängel der Gebührenkalkulation wirken sich notwendigerweise auf die nach den jeweiligen Gebührentatbeständen unterschiedlichen Gebührensätze der ElektroGKostV aus. Beruht die Gebührenkalkulation maßgeblich auf unrichtigen Kostenansätzen, ist nämlich die Gebührenregelung in ihrer Gesamtheit unwirksam (VGH BW vom 27.2.1996 aaO) und kann auch nicht mehr zulässigerweise nachgebessert werden (Driehaus § 6 RdNrn 117 ff.). Die vorliegend festgestellte fehlerhafte Aufwandsermittlung wirkt sich hier notwendigerweise auch auf die Höhe der einzelnen und unterschiedlichen Gebührensätze aus. Nach Ansicht des Gerichts kann daher durch eine nachträgliche Herausrechnung unzulässig angesetzten Aufwands (Nachberechnung) auch keine Bestätigung eines Teils der Gebührenforderung etwa im Wege einer bloßen Teilaufhebung erfolgen; vielmehr müssten die unterschiedlichen Gebührensätze geändert werden. So ist der vorgelegten Nachberechnung vom 15. Mai 2009 selbst zu entnehmen, dass - bei Ausklammerung der Problematik zu § 14 Abs. 10 ElektroG - bis Ende 2006 Gebühreneinnahmen von etwa 12 Mio EUR zu verzeichnen waren, dem anzurechnende Ausgaben von nur etwa 3,3 Mio EUR gegenüberstehen. Dies muss zwingend zu einer Änderung der in der ElektroGKostV festgelegten Gebührensätze führen. Damit kann die ElektroGKostV aber insge-

samt nicht wirksame Rechtsgrundlage für den angefochtenen Gebührenbescheid sein. Eine Gebührenerhebung darf aber nicht ohne Rechtsgrundlage erfolgen.

Auf die von der Klägerin weiter erhobenen Einwendungen gegen die streitgegenständlichen Kostenbescheide, insbesondere der gerügte Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit kommt es demnach ebenso wenig an wie auf die Frage, ob entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 3 ElektroGKostV in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung auf die Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben werden durfte oder nicht.

Nach alledem ist den Klagen stattzugeben und die im Verfahren AN 11 K 08.1254 erhobene Feststellungsklage im Hauptantrag ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, weil eine Kostenteilung nach Satz 1 wegen des nur geringen Teils des Unterliegens der Klägerin (Anteil von 100 bei einem Gesamtanteil von ca. 15.000) nicht ermessensgerecht wäre (Kopp/Schenke § 155 VwGO RdNr. 5). Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, da die Voraussetzungen des § 162 Abs. 3 VwGO nicht vorliegen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO entsprechend.

Die Berufung wird nach §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hinsichtlich der Aufhebung der streitgegenständlichen Kostenbescheide zugelassen, weil die Frage, ob die ElektroGKostV in ihrer jeweils maßgeblichen Fassung, auch soweit die Änderungsverordnungen einschlägig sind, rechtsgültig ist, insbesondere ob von ihrer Ungültigkeit allein schon deshalb ausgegangen werden durfte, weil die genannten Kostenpositionen nicht dem Grunde nach bzw. nicht in voller Höhe ansetzbar sind, von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Aufhebung der streitgegenständlichen Kostenbescheide in diesem Urteil steht den Beteiligten die Berufung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich einzulegen; sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für die Einlegung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Berufungsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Hinsichtlich der Klageabweisung im Übrigen im Verfahren AN 1 K 08.01254 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Kohler

Klinke

Kurzidem

Beschluss:

Der Streitwert wird bis zur Verbindung der Verfahren
im Verfahren AN 11 K 08.01254 auf 200 EUR,
in den Verfahren AN 11 K 08.01255 bis 01278 auf insgesamt 4.655 EUR,
in den Verfahren AN 11 K 08.01279 bis 01289 auf insgesamt 1.925 EUR,
in den Verfahren AN 11 K 08.01290 bis 01293 auf insgesamt 700 EUR,
in den Verfahren AN 11 K 07.00876 bis 00902 auf insgesamt 6.473,60 EUR
im Verfahren AN 11 K 08.01224 auf 229,67 EUR,
in den Verfahren AN 11 K 07.01866 bis 01868 auf insgesamt 622,37 EUR,
im Verfahren AN 11 K 08.02140 auf 513,19 EUR
und ab Verbindung auf insgesamt 15.318,83 EUR festgesetzt,
(§§ 52 Abs. 1 und 3, 39 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 2 GKG, Nrn. 1.1.1, 1.1.2 und
1.3 des Streitwertkatalogs).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

gez.

gez.

Kohler

Klinke

Kurzidem

Gericht: VG Ansbach
Aktenzeichen: AN 11 K 08.01254 u.a.
Sachgebiets-Nr: 1022

Rechtsquellen:

§ 43 Abs. 1 VwGO;
§ 14 Abs. 1 Nr. 5 VwKostG;
§ 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ElektroG;
§ 1 Abs. 1 ElektroGKostV in allen Fassungen;
Nrn. 1.02, 1.03, 1.04.b, 1.04.c, 1.04.d, 2. und 3. des Gebührenverzeichnisses;
§§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 Sätze 1 und 2, 1 Abs. 1 VwKostG;
§§ 6 Abs. 1, 14, 15 und 17 Abs. 1 und 2 ElektroG
§§ 14 Abs. 10 und 22 Abs. 1 Satz 2 ElektroG;

Hauptpunkte:

Feststellungsklage bezüglich Zahlungsweise der Kostenforderung zwar zulässig, aber unbegründet;
Beschränkung der Zahlungsweisen ermessensgerecht;
Anfechtungsklagen gegen Kostenbescheide nach ElektroGKostV erfolgreich;
zwar kein relevanter Mangel hinsichtlich Anhörung;
aber im Ergebnis keine Vorlage von prüffähigen Gebührenkalkulationen;
Kosten für Rechts- und Fachaufsicht des UBA sind dem Grund nach nicht ansatzfähig;
Zweifel, ob Leistungen, für die ein Ersatzanspruch nach §14 Abs. 10 ElektroGKostV besteht, gebührenfähig sind;
weiter verschiedene Kosten als Aufwand angesetzt, obwohl wegen Funktionsteilung der EAR nur eine anteilige Umlegung zulässig ist, insbesondere nach wie vor Kosten Consulting Recht;
diese Mängel der Gebührenkalkulation (bei der Aufwandsermittlung) führen zur Unwirksamkeit der Kostenverordnung;
dahingehende Nachberechnung ist rechtlich unbeachtlich

Leitsätze:

veröffentlicht in:

rechtskräftig: